

Beschluss

1. **Der Beirat Borgfeld lehnt den Vorschlag der Senatskanzlei mit Schreiben vom 10.11.2023, die aktuelle Fassung des § 10 Abs. 3 OBG zu ändern, ab.**
2. **Die Stadtbürgerschaft wird aufgefordert, die aktuell geltende Fassung des § 11 Abs. 3 OBG unverändert fortgelten zu lassen.**
3. **Der Beirat Borgfeld hält vollumfänglich an seinem Klagbegehren in dem noch nicht entschiedenen Rechtsstreit bei dem Verwaltungsgericht Bremen, Geschäftsnummer 1 K 1500/23, fest.**

Begründung:

Die aktuelle Fassung des § 10 Abs. 3 OBG gewährt den Beiräten mehrere Stadtteilbudgets (plural) bezogen auf alle ausschließlichen Kompetenzbereiche und Entscheidungsrechte der Beiräte im Umfange des § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 10 OBG.

Die Einführung dieser Rechtslage beruht auf dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 09.12.2015 - 1 K 2236/15 – . Das Verwaltungsgericht begründet die Gewährung von Stadtteilbudgets auf Seiten 13 ff. explizit wie folgt:

*„Der Zusammenhang zwischen den in den Einzelplänen der Ressorts auszuweisenden Stadtteilbudgets und der **Entscheidungskompetenz der Ortsbeiräte** ergibt sich erst aus § 10 Abs. 3 OBG 2010, der den Ortsbeiräten **ausdrücklich eine entsprechende Entscheidungskompetenz für die Verwendung dieser Mittel** zuweist. Diese wird wiederum inhaltlich ausgefüllt durch die in § 10 Abs. 1 OBG 2010 genannten stadtteilbezogenen Maßnahmen. ...*

*Dabei ergibt sich aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 3 OBG auch unzweifelhaft, dass in den Einzelplänen der Ressorts jeweils Stadtteilbudgets für die einzelnen Stadtteile auszuweisen sind und nicht lediglich ein als „Stadtteilbudget“ bezeichneter Gesamtposten für alle Stadtteile. **Anderenfalls würde die vom Gesetz beabsichtigte Stärkung der Entscheidungskompetenz der einzelnen Beiräte hinsichtlich der Verwendung der ausgewiesenen stadtteilbezogenen Mittel leerlaufen**, denn im Falle der Ausweisung eines „Gesamtbudgets“ für alle Stadtteile könnten die einzelnen Ortsbeiräte über die stadtteilbezogenen Mittel gerade nicht eigenständig, sondern allenfalls gemeinschaftlich bzw. nach vorheriger Abstimmung verfügen.*

*Nur diese Auslegung wird dem Ziel des Gesetzgebers, nämlich die **Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen nach Maßgabe des Haushaltsplans** (Brem. Bürgerschaft, Drs. 17/366S vom 18.08.2009, S. 14) gerecht. ...*

*Auch die Zweckbestimmung ergibt sich unmittelbar aus § 10 Abs. 1 und 3 OBG 2010 und beschränkt sich auf „stadtteilbezogene Maßnahmen“. **Eine Pflicht zur näheren Konkretisierung oder vorherigen „Anmeldung“ bestimmter Projekte ergibt sich nicht aus dem Ortsbeirätegesetz; dies würde auch dem Ziel des Gesetzgebers, die Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf die Verwendung stadtteilbezogener Mittel auszuweiten, zuwiderlaufen.**“*

Die von der Senatskanzlei vorgeschlagene Abschaffung weiterer Stadtteilbudgets oberhalb solcher für bauliche und verkehrliche Angelegenheiten (nur noch im Umfang des § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG) steht dieser rechtskräftigen Entscheidung diametral entgegen. Der Vorschlag dient ausschließlich der Beschneidung der Kompetenzen der Beiräte, indem den Beiräten die Möglichkeit genommen wird, monetär ausgestattet effektiv seine Rechte ausüben zu können. Ferner steht der Vorschlag in diametralem Widerspruch zu den Koalitionsverträgen der regierenden Bremischen Bürgerschaft zur 20. Wahlperiode vom 13.08.2019

(dort Seite 122: „Beiräte und Ortsämter - ... Die gesetzlich verankerten Stadtteilbudgets werden in den Etats aller betroffenen Senatsressorts als solche ausgewiesen.“)

und zur 21. Wahlperiode vom 03.07.2023

(dort Seite 150: „Beiräte und Ortsämter - Die Beiräte und Ortsämter stärken das demokratische Engagement in den Stadtteilen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Stadtteilentwicklung. Die ehrenamtliche Arbeit der Beiräte, aber auch die Aufgaben der Ortsämter sind in den letzten Jahren dabei komplexer geworden. Diese Entwicklung werden wir aktiv auf verschiedenen Ebenen unterstützen, sei es mit einem modernen Beiräteortsgesetz, ... Die Koalition wird: • gemeinsam mit den Beiräten den begonnenen Diskurs zur Gesetzesänderung fortführen und die Beiräte bei der Durchsetzung ihrer Rechte stärken. • gemeinsam mit den Beiräten die Einführung zusätzlicher Stadtteil-Budgets in deren Zuständigkeitsbereich prüfen...“)

Die Streichung monetärer Kompetenz beinhaltet keine Stärkung der Beiräte, sondern eine Beschneidung von Kompetenzen und widerspricht vollständig dem Demokratieprinzip.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zur Streichung beabsichtigten Stadtteilbudgets seit dem Jahr 2019 bis zum heutigen Tage keinem der bremischen Beiräte gewährt wurde. Der Vorschlag zielt ausschließlich auf den untauglichen Versuch ab, den Beirat Borgfeld in seinem Klagverfahren zur Geschäftsnummer 1 K 1500/23 des Verwaltungsgerichts Bremen die Rechtsgrundlage zu nehmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.